

Antrag**der Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt****Gesetz zur Anpassung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften****(Vermögensrechtsanpassungsgesetz - VermRAnpG)**

Punkt 7 der 686. Sitzung des Bundesrates am 23. Juni 1995

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat verzichtet zu dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz zur Anpassung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften (Vermögensrechtsanpassungsgesetz - VermRAnpG) auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses, obwohl der Bundestag nicht in vollem Umfang dem Anliegen des Bundesrates aus dem am 4. November 1994 beschlossenen Gesetzentwurf (BR-Drs. Nr. 893/94) gefolgt ist. Er befürwortet ebenfalls die vom Bundestag zusätzlich in das Gesetz aufgenommenen Regelungen.

Der Bundesrat verweist in diesem Zusammenhang auf den mit Beschluß vom 2. Juni 1995 beim Bundestag eingebrachten Entwurf eines "Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der Nutzer und zur weiteren Erleichterung von Investitionen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Nutzerschutzgesetz - NutzSchG)" (BR-Drs. 184/95), der weitere Regelungen im Bereich der offenen Vermögensfragen und benachbarter Rechtsgebiete enthält. Seine baldige Verabschiedung ist nach Ansicht des Bundesrates - vor allem wegen der derzeit bestehenden Möglichkeit einer Umgehung des Vermögensgesetzes durch Klage vor den ordentlichen Gerichten - dringend erforderlich. Der Bundesrat nimmt insbesondere wegen des Interesses der Wohnungsunternehmen der neuen Länder an einem baldigen Inkrafttreten des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes von der Möglichkeit Abstand, die im Entwurf eines Nutzerschutzgesetzes enthaltenen Regelungen im Rahmen der Beratung des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes erneut einzubringen.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung aus diesem Anlaß auf, ihre Stellungnahme zum Entwurf eines Nutzerschutzgesetzes unverzüglich vorzulegen. Zugleich bittet er den Bundestag, den Gesetzentwurf so bald wie möglich zu behandeln.

In diesem Zusammenhang weist der Bundesrat auf die von der Conference on Jewish Material Claims against Germany, Inc. vorgebrachten weiteren Vorschläge zur Änderung vermögensrechtlicher Vorschriften hin. Der Bundesrat spricht sich für die

...

schnellstmögliche abschließende Behandlung der Vorschläge im Rahmen der Beratung des Entwurfs eines Nutzerschutzgesetzes aus.

Begründung (für das Plenum)

Das vom Bundestag beschlossene Gesetz zur Anpassung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften (BR-Drs. 334/95) geht auf den Gesetzentwurf des Bundesrates (BR-Drs. 893/94) zurück, der eine Verbesserung der Rechtsstellung von Wohnungsunternehmen der neuen Länder zum Ziel hatte. Danach sollte den Alteigentümern ein Anspruch auf Auskehrung der an die Wohnungsunternehmen bezahlten Nutzungsentgelte erst ab 1. Januar 1995 zustehen. Den Wohnungsunternehmen sollte zudem die Möglichkeit gegeben werden, zukünftig entstehende Verwaltungskosten dem Alteigentümer nach der Restitution in Rechnung zu stellen. Der Bundestag ist im Vermögensrechtsanpassungsgesetz nur dem zuletzt genannten Anliegen gefolgt. Trotz der weniger weitgehenden Regelung verzichtet der Bundesrat auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses, um baldige Rechtsklarheit insbesondere für die Wohnungsunternehmen der neuen Länder zu ermöglichen. Eine Anrufung des Vermittlungsausschusses erscheint auch wegen der weiteren vom Bundestag in das Gesetz aufgenommenen Regelungen nicht erforderlich.

Wegen der Eilbedürftigkeit des vorliegenden Gesetzes soll auch darauf verzichtet werden, die in dem vom Bundesrat beim Bundestag eingebrachten Entwurf eines Nutzerschutzgesetzes enthaltenen Regelungen über ein mögliches Vermittlungsverfahren in das vorliegende Gesetz zu übernehmen. Bundesregierung und Bundestag sollen jedoch aus diesem Anlaß erneut auf die nach Ansicht des Bundesrates bestehende Notwendigkeit einer baldigen Verabschiedung der im Nutzerschutzgesetz enthaltenen Regelungen hingewiesen werden.

Die Conference an Jewish Material Claims against Germany, Inc. ist mit verschiedenen Anliegen zur Änderung vermögensrechtlicher Vorschriften an die Bundesregierung herangetreten. Neben einer Änderung des Investitionsvorranggesetzes haben sie im wesentlichen klarstellende Regelungen im Vermögensgesetz zum Ziel. Ihre Einbeziehung in das Vermögensrechtsanpassungsgesetz war aus terminlichen Gründen nicht mehr möglich. Ihre Behauptung im Rahmen der Beratung des Entwurfes eines Nutzerschutzgesetzes erscheint geboten.